

Bortfeld bemüht sich mit Erfolg darum, Rechtsgrundsätze fruchtbar zu machen, die sich vor allem im Verfahrensrecht des EGMR und des IAGMR herausgebildet haben. Dieser Ansatz erscheint trotz erheblicher rechtskultureller Differenzen gerade in menschenrechtlichen Fragen methodisch legitim und, wie die Arbeit zweifellos belegt, ertragreich. Insbesondere ist zu erwarten, dass auch der AfrGMR methodisch seine Rechtsfindung, soweit Parallelen bestehen, an die ausdifferenzierten Vorarbeiten durch die anderen Menschenrechtsgerichtshöfe anlehnen wird. Etwa die rechtskulturell sensible Rezeption der Rechtsprechung des EGMR und europäischer Verfassungsgerichte durch den südafrikanischen Constitutional Court könnte hierzu als Vorbild dienen. Auch versäumt es der Autor nicht, die für die Entwicklungs- und Schwellenländer typischen und daher auch rechtlich zu bewältigenden Problemkonstellationen in seinen Gesamtansatz aufzunehmen. Beispielhaft sei hier das uns selbstverständlich gewordene und auch durch die ArfMRK übernommene Gebot vorheriger Rechtswegerschöpfung (Art. 56 Nr. 5 AfrMRK) genannt, das bei stringenter Handhabung für den Großteil der Bevölkerung afrikanischer Staaten schon aus finanziellen Gründen zu einer unüberwindbaren Hürde würde (S. 163 ff.).

Dem Autor ist schließlich darin beizupflichten, dass die Aufgabe des Schutzsystems in erster Linie darin bestehen wird, durch rechtliche Systembildung eine kohärente Menschenrechtsordnung afrikanischer Prägung zu schaffen (in diesem Sinne S. 226) und dazu beizutragen, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen deutlicher sichtbar zu machen. Unter der mangelnden finanziellen und personellen Ausstattung sowie der unzulänglichen Kooperationsbereitschaft der überwiegend autoritär regierten Mitgliedstaaten, die Hauptursachen des faktischen Scheiterns der bisherigen Arbeit der AfrMRK, wird absehbar auch eine institutionalisierte Gerichtsbarkeit zu leiden haben. Die Schwierigkeiten bei der immer noch ausstehenden Etablierung des AfrGMR bestärken den Rezensenten in dieser Prognose. Die Ursachen der bitteren Menschenrechtsprobleme Afrikas sind überdies vielfältig und nur zu geringem Teil juristischer Natur.

Klaus Ferdinand Gärditz, Bayreuth

Auswärtiges Amt (Hrsg.)

Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945

Band 1: A – F

Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn u.a., 2000, 633 S., € 138,--

Es hat eine Weile gedauert, bis das Auswärtige Amt (AA) begonnen hat, sein Vorhaben, die großen Aktenpublikationen „Die Große Politik der europäischen Kabinette 1871–1914“ und „Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945“ durch ein „Personengeschichtliches Nachschlagewerk zu ergänzen“, das das Bild der Behörde, die „diese Außenpolitik mit

ihrem Personal getragen und auch mitgestaltet hat“ (aus dem Vorwort) verdeutlichen soll, in die Tat umzusetzen. Was aber sein Historischer Dienst unter Federführung von *Maria Keipert* und *Peter Grupp* schon im ersten Band des auf vier Bände angelegten Handbuchs vorgelegt hat, kann sich sehen lassen:

Geboten werden in einheitlichem Schema tabellarische Lebensläufe aller zum AA gehörenden Angehörigen des Höheren Dienstes von der politischen Spitze über die hauptamtlichen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und die Fachreferenten für Wirtschaft, Presse u.ä. bis zu den vor allem in beiden Weltkriegen in größerer Zahl vorübergehend – teils nur für wenige Monate – eingestellten „wissenschaftlichen Hilfsarbeitern“. Dabei greift der zeitliche Rahmen in Vergangenheit und Zukunft weit über die im Titel genannten Jahre hinaus, da alle erfasst sind, die aus den auswärtigen Diensten der deutschen Länder (vor allem Preußens) und des Norddeutschen Bundes in den Reichsdienst übernommen wurden und andererseits (zu?) viele 1945 im Dienst befindliche Angehörige ihre Tätigkeit nach 1950 im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen konnten. Häufig hatte dabei die Essener Anwaltskanzlei des FDP-Politikers *Ernst Achenbach* als erste Anlauf- und Auffangstellung für NS-Belastete gedient.

Auswahlkriterien, Quellen und Darstellungsform werden auf den römisch bezifferten Seiten ausführlich erläutert. Noch wichtiger zum Verständnis der Biographien sind aber die hier gebotenen „Hinweise zur Organisation und Personalstruktur des Auswärtigen Dienstes“, wo u.a. nicht weniger als 13 Abteilungsgliederungen des AA von 1871 bis heute aufgeführt sind. Auch auf das bis 1919 in Personalunion fortbestehende preußische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wird hier verwiesen. Schließlich wird die bis zur Vereinheitlichung durch die „Schülersche Reform“ von 1920 bestehende Dreiteilung in diplomatischen, konsularischen und „Dragoman“- (rechtskundige Dolmetscher für „orientalische“ Sprachen) Dienst dargestellt. Ganz strikt war die Trennung aber offenbar auch nicht, denn zumal in China scheint es üblich gewesen zu sein, bei Vakanzten auch sprachkundigen Berufsanfängern mit den skurrilen Amtsbezeichnungen „Dolmetscher-Aspirant“ und „Dolmetscher-Eleve“ die kommissarische Leitung konsularischer Vertretungen zu übertragen.

Im biographischen Teil findet sich unerwartet auch der Notverordnungs-Reichskanzler der ausgehenden Weimarer Republik, *Heinrich Brüning*, der von Oktober 1931 bis Mai 1932 auch Reichsminister des Auswärtigen war. Die Reichskanzler der Kaiserzeit gehören dagegen von Amts wegen (s.o.) in diese Sammlung, und da finden sich aus alphabetischen Gründen fünf von insgesamt sieben in diesem Band: neben den gelehrten Diplomaten *Otto v. Bismarck* (1871-90) und *Bernhard v. Bülow* (1900-09) auch der Militär *Georg Leo v. Caprivi* (1890-94), der aus der Inneren Verwaltung kommende *Theobald v. Bethmann-Hollweg* (1909-17) und der dynastische Amateurpolitiker *Prinz Max v. Baden* (1918). Angesichts der elf hier versammelten v. Bülows sei angemerkt, dass die streng alphabetische Reihenfolge der Einträge gelegentlich einige geistige Akrobatik erfordert, um die Familienzusammenhänge zu erkennen.

Was aber hält dieser Band – der die meisten Vorgestellten auch im Bild veranschaulicht und im Kleingedruckten auflistet, was sie selbst geschrieben haben und was über sie geschrieben wurde – sonst an Überraschungen bereit? Da ist zunächst die politische Wandlungsfähigkeit mancher Revolutionäre von 1848: So finden wir den Verfasser der „Grundzüge einer republikanischen Verfassung für Deutschland“, *Julius Froebel*, ab 1873 als kaiserlichen Konsul in Smyrna, später bis 1889 in Algier wieder. Noch dramatischer ist die Wandlung *Lothar Buchers* vom Parlamentarier der „äußersten Linken“ 1849 zum königlich-preußischen Diplomaten 1864 und Vertrauten Bismarcks, dem er später bei der Abfassung der „Gedanken und Erinnerungen“ zur Hand ging.

Einen Bruch ganz anderer Art zeigt die Karriere des Grafen *Harry v. Arnim*, nämlich den Absturz vom hoch geachteten Botschafter in Paris (1871-74) zum 1876 rechtskräftig verurteilten Landesverräter, nachdem er eine konservative Fronde gegen den als zu liberal empfundenen Bismarck angeführt hatte. Allerdings hatte er sich der Haft durch rechtzeitige Flucht ins Ausland entzogen. Und was soll man vom Schicksal des Freiherrn *Hermann v. Eckardstein* halten, der wohl wegen seiner Bemühungen um eine deutsch-britische Verständigung als Angehöriger der Botschaft London um 1900 nach Kriegsausbruch 1914 wegen „diplomatischen Landesverrats“ verhaftet und später in eine Irrenanstalt eingewiesen wurde?! Im Dezember 1918 kam er wieder frei und konnte bis zu seinem Tode 1933 seine „Lebenserinnerungen und politischen Denkwürdigkeiten“ veröffentlichen.

Damit rückt das Schicksalsdatum 1933 und die Rolle des AA bis 1945 ins Blickfeld. Zunächst zwei Extremfälle: Einerseits musste es 1942 die durch Himmler veranlasste Einschleusung des stellvertretenden Gestapo-Chefs und mutmaßlichen Kriegsverbrechers *Werner Best* als Ministerialdirektor hinnehmen, andererseits konnte es 1940 dem – diesen Band beschließenden – Gewerkschaftler *Franz Josef Furtwängler* nach dessen Rückkehr aus ungarischer Emigration Unterschlupf als Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter gewähren und ihn auf eine Dienstreise nach Japan, Korea, China, die Mongolei und Thailand schicken – zur Berichterstattung über die dort lebenden Inder!

Bei den Karrierebeamten sind die Eintrittsdaten in die NSDAP interessant: Ein Beitritt 1933 oder davor ist wohl anders zu bewerten als die etwa ab 1938 häufigen Beitritte in womöglich nicht nur zeitlichem Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben höherer Verantwortung: Hier war augenscheinlich weniger politische Überzeugung im Spiel als vielmehr opportunistisches Karrieredenken auf der einen Seite und das Bestreben des Ministers *Joachim v. Ribbentrop* auf der anderen, seinem stets misstrauischen Führer ein einheitlich braun gefärbtes AA zu präsentieren.

Aber Vorsicht vor Pauschalurteilen! *Georg Ferdinand Duckwitz* etwa trat zwar schon Ende 1932 in die NSDAP ein, war gar bis 1935 Abteilungsleiter in deren Außenpolitischem Amt, konnte aber als Schifffahrtsachverständiger der Gesandtschaft Kopenhagen ab 1939 so gute Beziehungen zu demokratischen dänischen Kreisen aufbauen, dass es ihm nach der deutschen Besetzung des Landes – wohlgermerkt seit 1942 unter den Augen des oben erwähnten *Werner Best* als „Bevollmächtigter des Reiches in Dänemark“ – gelang, zahlreichen dänischen Juden zur Ausreise nach Schweden zu verhelfen. Auf Grund seines so erworbenen

Ansehens in Dänemark wurde ihm 1950 die Wiedererrichtung der Gesandtschaft (später Botschaft) Kopenhagen übertragen, die er 1955-58 als Botschafter leitete. Nach zwei anderen Verwendungen war er 1967-70 Staatssekretär des AA.

Weniger bekannt, aber noch dramatischer ist das dienstliche Leben von *Theodor Auer*: Parteieintritt als Legationssekretär in London zum 1.1.1934, dann aber 1943 als Referatsleiter im AA in Gestapohaft wegen Feindbegünstigung, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung und Heimtücke (!). 1945 nahtloser Übergang in sowjetische Internierung, 1950 Übergabe an die DDR und Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus, 1952 Amnestie und Freilassung. Nach Einberufung ins AA 1953 wurde ihm 1956 die Leitung der Gesandtschaft (später Botschaft) Colombo übertragen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand 1964 behielt.

Wer den alten Nazis das ehrende Andenken verweigert, sollte doch den Widerständlern Achtung erweisen, mehr jedenfalls als dem wendigen Anpasser *Herbert Blankenhorn*, der zum 1.1.1938 als Legationssekretär in Washington in die NSDAP eintrat, 1946 aber in die CDU und dann unter der schützenden Hand *Konrad Adenauers* im Bundeskanzleramt und im AA zu Macht und Einfluss gelangte, bis er 1970 als Botschafter in London in den Ruhestand trat.

Über derartigen Erkenntnissen ist die ursprüngliche Zielperson dieser Rezension ganz an den Rand gedrängt worden: *Max v. Brandt*, der praktisch sein ganzes dienstliches Leben 1859-93 in Ostasien verbrachte und seine Erfahrungen später schriftstellerisch (schon sein Vater war Militärschriftsteller gewesen) verwertete. 1862 wurde er als Konsul in Yokohama erster Vertreter Preußens im gerade von den USA „geöffneten“ Japan, dessen politische und staatsrechtliche Modernisierung er bis 1874 dann in Edo/Tokyo für Preußen, den Norddeutschen Bund und schließlich das Deutsche Reich nicht nur beobachtete und kommentierte, sondern auch beratend mitgestaltete – nicht umsonst ist die Meiji-Verfassung der preußischen von 1850 nachempfunden. 1875 kam er als Gesandter nach Peking, wo er bis zu seiner Pensionierung 1893 blieb – unterbrochen durch dreimonatige Vertragsverhandlungen in und mit Korea 1882 über dessen „Öffnung“ gegenüber Deutschland. Aber auch diese Ikone einer sachgerechten und konsistenten deutschen Ostasienpolitik war vor imperialistischen Träumen nicht gefeit: Laut einer 1997 erschienen Monographie verfocht er 1865-67 den Erwerb von Japans nördlicher Hauptinsel Hokkaido als Kolonie! Da ist es fast schade, dass er am tatsächlichen Erwerb des chinesischen Pachtgebiets Kiautschou (Tsingtau/Qingdao) 1898 nicht mehr beteiligt war.

Die Suche nach einem ehemaligen Chef blieb allerdings erfolglos: *Julius Borgs-Maciejewski*, bis 1959 Botschafter in Asunción, kommt nicht vor! Sollte er, der sich den „Borgs“ wohl erst während seiner AA-Laufbahn zulegte, um deutscher zu erscheinen, in den Akten noch als „Maciejewski“ erfasst sein? Aufklärung ist zur Zeit nicht möglich, denn „M“ gehört in Band 3, und der ist noch nicht erschienen.

Überhaupt hat sich die im Vorwort geäußerte Erwartung des damaligen Staatssekretärs *Wolfgang Ischinger*, die Folgebände würden im Abstand von jeweils zwei Jahren erscheinen, nicht erfüllt: Erst 2005 kam Band 2: G – K heraus und ist für 158 Euro im Buchhandel zu haben.

Angesichts des Preises werden wohl nicht viele Privatpersonen das Werk erwerben. Um so wichtiger ist es, dass es – hoffentlich in absehbarer Zeit vollständig – in Büchereien und anderen Institutionen von Interessenten eingesehen werden kann: Schon ein kurzer Blick vermittelt ein Aha-Erlebnis, und ein längerer gerät leicht zur Nachhilfestunde in neuerer Geschichte. Die aber hat noch niemandem geschadet.

Karl Leuteritz, Königswinter